GEMEINDE ZELL

Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom: **7. Januar 2020**

Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Zell vom 11. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

a.	für Erwachsene	Fr.	1.00
b.	für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr	Fr.	1.00
c.	für Kinder bis 12 Jahre	gratis	

Art. 2 Pauschalkurtaxe

Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

a. Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägerte Personen,
b. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Zell und dem Verein „Willisau Tourismus“ zu. Die Inkasso führende Organisation überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

a.	für Erwachsene	Fr.	0.50
b.	für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr	Fr.	0.50
c.	für Kinder bis 12 Jahre	gratis	

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein „Willisau Tourismus“ zu.

III. Organisation

Art. 6 Inkasso führende Organisation

Der Gemeinderat Zell beauftragt den Verein „Willisau Tourismus“ mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben, mit der Erstellung der Abrechnungen sowie mit dem Inkasso und der Verwaltung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

IV. Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. Januar 2020 genehmigt. Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

6144 Zell, 7. Januar 2020

Im Namen des Gemeinderats

Markus Tremp	Beat Häfliger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber